

BMWi-Referentenentwurf einer „Verordnung zur Umsetzung pandemiebedingter und eilbedürftiger Anpassungen in Rechtsverordnungen auf Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes“ vom 8. Juli 2020

Anmerkungen des BDEW

MK/Sto - 13. Juli 2020

Zu Artikel 1 – Änderung der Stromnetzentgeltverordnung

1 § 17 Absatz 2a

1.1 Netzentgelte für ungewollte Transite

Zunächst ist festzuhalten, dass die Stellungnahmefrist derart kurz war, dass eine fundierte Diskussion in den Gremien des BDEW kaum möglich war. Dies vorweggeschickt, möchten wir Folgendes zu dem Verordnungsentwurf anmerken:

Hinsichtlich der in § 17 Abs. 2a StromNEV-E geplanten Vorgaben für den Umgang mit Netzentgelten bei ungewollten Transiten sollten die Begründung im Allgemeinen und im Besonderen Teil in Einklang gebracht werden. Der Allgemeine Teil rückt den Stromfluss zwischen Mitgliedsstaaten in den Vordergrund. Einen derartigen Hintergrund erwähnt die Begründung im Besonderen Teil nicht mehr, so dass der BDEW davon ausgeht, dass grenzüberschreitende Stromflüsse zwar einen Hintergrund der Regelung bilden, diese aber nicht auf diese Anwendungsfälle beschränkt ist. Im Fall der Transite ist der Zusammenhang mit den bestehenden Regelungen des § 17 Abs. 2a StromNEV zu beachten. So ist nach den bestehenden Regelungen des Satz 1, Punkt 3 ein Pooling nur innerhalb der gleichen Netz- oder Umspannebene möglich. Ein entsprechender Transit findet aber mit gleicher Wirkung auch über zwei verschiedene Netzebenen statt. Denn der Lastfluss und seine Wirkungen findet unabhängig von den für die Netznutzung relevanten Netzebenen statt. So kann ein Transit über z.B. das Hochspannungsnetz über die Netzebene Hochspannung in ein nachgelagertes Netz eintreten und über das nachgelagerte Hochspannungsnetz in der Netzebene Höchst/Hochspannung wieder das Netz verlassen. Dieser Fall sollte durch die Änderung ebenfalls erfasst werden denn er ist nach den bisherigen Regelungen schon alleine durch die verschiedenen Netzebenen nicht poolbar, obwohl die entsprechenden Entnahmestellen galvanisch verbindbar sind, was ja die Ursache für den Transit ist.

Demnach müsste es möglich sein, bei entsprechender galvanischer Verbindung diesen Transit im Sinne einer bilanziellen Betrachtung ebenfalls herauszurechnen, denn das in der Begründung für die Anpassung der StromNEV beschriebene „sachwidrige Anfallen von Netzentgelten“ findet in dieser Konstellation mit den gleichen Folgen statt.

Vorschlag:

Ergänzung des Anpassungsvorschlags zu § 17 Abs. 2a um folgende Sätze:

„Eine entsprechende Berücksichtigung erfolgt abweichend von Satz 1, Punkt 3 auch bei Transiten über zwei Netz- oder Umspannebenen innerhalb einer Spannungsebene hinweg. In diesem Fall wird der zeitgleich abgegebene Energiefluss von der entnommenen Energiemenge des vorgelagerten Netzbetreibers der anderen Entnahmestelle(n) ebenfalls im Sinne des Satz 4 Nummer 1 innerhalb des zeitgleichen Messintervalls der Lastgangzählung abgezogen.“

1.2 Übergangsregelung

Darüber hinaus fehlt für § 17 Abs. 2a StromNEV eine Übergangsregelung. Ein unterjähriges Inkrafttreten ist aufgrund der geltenden Netzentgeltssystematik (Jahrespreissystem) ungünstig. Eine rückwirkende Umsetzung zum 1. Januar 2020 wäre mit erhöhtem Aufwand verbunden, so dass ein Inkrafttreten mit Wirkung erst zum 1. Januar 2021 wünschenswert wäre.

2 § 32

2.1 Fehlende Regelung für erstmalige Inanspruchnahme in 2020

Die im Verordnungsentwurf vorgeschlagene Regelung greift nur für diejenigen Unternehmen, die auch bislang schon ein Sondernetzentgelt nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV in Anspruch genommen haben. Sie greift allerdings nicht für die Unternehmen, die sich bereits bei Vorliegen ihrer IST-Werte für 2019 am Anfang 2020 dafür entschieden haben, die 7000h-Regelung in Anspruch nehmen zu wollen und damit ihre Netzbezugsstruktur auch dementsprechend ausgerichtet haben.

Eine gesetzliche Frist zur Antragstellung beim Netzbetreiber gibt es nicht. Der Leitfaden der BNetzA zu den individuellen Netzentgelten formuliert dazu: *„Die Antragstellung nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV sollte erfolgen, sobald ausreichende Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die für Befreiung von den Netzentgelten erforderlichen Voraussetzungen von 7.000 Benutzungsstunden und einer Abnahme von 10 GWh im beantragten Zeitraum mit hinreichender Sicherheit erfüllt sein werden.“*

Dementsprechend hatten diese Unternehmen auch keinen Grund bereits zum 30. September 2019 einen Antrag zu stellen, da die Antragstellung auch im laufenden Jahr 2020 möglich gewesen wäre. Trotzdem haben diese Unternehmen bereits faktisch ihre Bezugsstrukturen angepasst, um für das gesamte Jahr 2020 die Voraussetzungen erfüllen zu können. Diese Unternehmen würden jedoch von dieser Regelung nicht umfasst sein und damit ihren Vorteil der 7000h-Regelung nicht realisieren können.

Nach der derzeit geplanten Fassung der Übergangsregelung in § 32 StromNEV gilt diese nach dem ausdrücklichen Wortlaut nur für Vereinbarungen, die bis zum 30. September 2019 angezeigt worden sind. Die vorbenannten Fälle wären demnach ebenso wenig erfasst, wie solche Vereinbarungen, die nach diesem Zeitpunkt auf Basis einer von der

Regulierungsbehörde gewährten Fristverlängerung angezeigt wurden bzw. werden. Zur Vermeidung späterer Diskussionen wäre insoweit eine Klarstellung zu empfehlen.

Daher wird eine Erweiterung um die Fälle angeregt, bei denen Unternehmen nachweislich die Regelung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV in Anspruch nehmen wollten. Dieser Nachweis kann unproblematisch über den tatsächlichen Strombezugslastgang erfolgen.

Das entspricht auch der Intention des Ordnungsgebers. In der Einführung heißt es: *„Es besteht die Gefahr, dass Änderungen der Produktionsmenge aufgrund und während der Covid-19-Pandemie dazu führen, dass die betroffenen Unternehmen diese Voraussetzungen mindestens im Kalenderjahr 2020 nicht oder nicht im vorgesehenen Umfang erfüllen können. Dadurch wären sie erheblichen finanziellen Mehrbelastungen ausgesetzt, die sogar Unternehmensinsolvenzen verursachen können. Die Verbrauchstypik dieser Unternehmen, die materielle Grundlage des Angebots individueller Netzentgelte ist, hat sich jedoch im Grundsatz nicht geändert, sondern wurde nur unterbrochen.“*

Genau diese negativen Auswirkungen würden die hier angesprochenen Unternehmen aber treffen.

2.2 Ausdehnung auf das Jahr 2021

Zu erwägen wäre nach Prüfung der Notwendigkeit einer solchen Maßnahme ebenfalls, die Regelung auch auf das Jahr 2021 auszudehnen, da die Industrie durch die Corona-Pandemie auch im Jahr 2021 noch wirtschaftlich betroffen sein kann. Im Übrigen wurde während der Finanzkrise eine vergleichbare Regelung für zwei Jahre ins Gesetz aufgenommen.

2.3 Erfassung auch des § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Geprüft werden könnte ggf, die vorgesehene Änderung hinsichtlich der Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 StromNEV nicht ausschließlich auf dessen Satz 2 zu beschränken. Eine Vielzahl von Netznutzern fallen unter die Regelung nach Satz 1, wonach individuelle Netzentgelte zu gewähren sind, wenn der Höchstlastbeitrag eines Netznutzers (Letztverbrauchers) erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netzebene abweicht. Damit ist eine energiewirtschaftlich wichtige Bestimmung verankert, wonach die besonderen Spezifika der atypischen Netznutzer angemessen zu berücksichtigen sind.

Diese Bestimmung droht allerdings im aktuellen Jahr aufgrund der Corona-Krise ebenso ins Leere zu laufen wie dies auch für die Regelung nach Satz 2 erfolgen könnte. So liegt das für die Anwendung von § 19 Abs. 2 Satz 1 relevante Hochlastzeitfenster bei vielen Kunden in 2020 in den Wintermonaten 2020. Da die Corona-Krise diese vor allem in der ersten Jahreshälfte 2020 getroffen hat und weiter trifft, ist davon auszugehen, dass die Tatbestandsvoraussetzungen von § 19 Abs. 2 Satz 1 in der aktuellen Fassung in 2020 in hohem Maße nicht erfüllt werden könnten.

Eigentlich atypische Netznutzungen, denen ein individuelles Netzentgelt zustehen würde, müssten in dem Krisenjahr 2020 entgegen der Intention der Regelung mit dem üblichen Netzentgelt belastet werden. Dies würde beispielsweise für Schienenbahnen die ohnehin hohen Belastungen aus der aktuellen Krise weiter erhöhen. Stattdessen könnte durch eine

gleichberechtigte Einbeziehung der Netznutzer nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV eine vorübergehende Entlastung erzielt werden.

Bei der Prüfung einer solchen Maßnahme ist selbstverständlich das Verhältnis der Kunden, die in den Genuss einer Förderung kommen und den nicht geförderten Kunden zu beachten.